

## XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Erlassen am 2. Mai 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Oktober 2023<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:

### I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 8a Meldeverfahren bei Betreibungen*  
*a) Meldungen des Versicherers*

<sup>1</sup> Der Versicherer meldet der Sozialversicherungsanstalt die Schuldnerin oder den Schuldner, gegen die oder den er ein Betreibungsverfahren wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen eingeleitet hat, sowie die betroffenen versicherten Personen. Die Meldung erfolgt:

- a) sobald die Voraussetzungen für das Fortsetzungsbegehren erfüllt sind;
- b) bevor der Versicherer das Fortsetzungsbegehren stellt.

<sup>2</sup> Der Versicherer gibt mit der Meldung Name, Vorname, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum und AHV-Versichertennummer der betroffenen versicherten Person bekannt.

<sup>3</sup> ~~Er setzt das Betreibungsverfahren bis zur Meldung der Sozialversicherungsanstalt über das Vorliegen eines dem Verlustschein gleichzusetzenden Rechtstitels nicht fort.~~

*Art. 8b b) Einbezug der politischen Gemeinde*

<sup>1</sup> Die Sozialversicherungsanstalt leitet die Meldung an die für die betroffene versicherte Person nach dem Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998<sup>3</sup> zuständige politische Gemeinde weiter.

<sup>2</sup> ~~Die zuständige politische Gemeinde teilt der Sozialversicherungsanstalt mit, ob die betroffene versicherte Person finanzielle Sozialhilfe bezieht.~~

---

<sup>1</sup> ABI 2023-00.125.003.

<sup>2</sup> sGS 331.11.

<sup>3</sup> sGS 381.1.

Art. 10 Voraussetzungen

a) **anspruchsberechtigte Personen**

<sup>1</sup> Eine Prämienverbilligung wird in der Schweiz obligatorisch krankenversicherten Personen gewährt, die **ein die Prämienverbilligung auslösendes Einkommen erzielen und im Jahr, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird:**

- a) ~~im Kanton St.Gallen am 1. Januar des Jahres, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird,~~ ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- b) ~~ein die Prämienverbilligung auslösendes Einkommen erzielen.~~
- c) **sich im Kanton St.Gallen aufhalten und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, die wenigstens drei Monate gültig ist;**
- d) **in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen wohnen und die Voraussetzungen nach Art. 65a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994<sup>4</sup> erfüllen.**

<sup>2</sup> Keine Prämienverbilligung wird gewährt:

1. ~~Quellensteuerpflichtigen, ausgenommen ausländischen Arbeitnehmern mit einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Jahresaufenthalt und Grenzgängern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die in einem Arbeitsverhältnis im Kanton stehen~~**Personen nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung, die weder über eine Schweizer Staatsangehörigkeit noch über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen;**
2. nicht versicherungspflichtigen Personen, die sich freiwillig der Bundesgesetzgebung unterstellen;
3. in Ausbildung stehenden Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn für die Person eine Ausbildungszulage nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006<sup>5</sup> oder nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952<sup>6</sup> bezogen wird. Der Anspruch dieser Personen wird gemeinsam mit dem Anspruch der Eltern berechnet-;
4. **Personen, bei denen die Zuständigkeit nach Bundesrecht<sup>7</sup> bei einem anderen Kanton liegt.**

<sup>2bis</sup> **Für die Anspruchsberechtigung sind vorbehältlich von Abs. 3 dieser Bestimmung die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres massgebend, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird.**

<sup>3</sup> Für folgende Personen bestimmt die Regierung ~~den Beginn der Anspruchsberechtigung durch Verordnung~~ **den Zeitpunkt, an dem die persönlichen und familiären Verhältnisse für eine Anspruchsberechtigung massgebend sind:**

- a) Neugeborene;
- b) ~~Zuzüger aus dem Ausland und Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung im Kanton~~**Personen, die während des Jahres, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird, aus dem Ausland in den Kanton St.Gallen ziehen;**
- c) ~~Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die in einem Arbeitsverhältnis im Kanton stehen~~**Personen nach Abs. 1 Bst. d dieser Bestimmung.**

---

<sup>4</sup> SR 832.10.

<sup>5</sup> SR 836.2.

<sup>6</sup> SR 836.1.

<sup>7</sup> Art. 8 der eidgenössischen Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 7. November 2007, SR 832.112.4.

Art. 11<sup>bis</sup> c) *Anmeldung und Anspruchsbeginn*

**1. allgemein**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Prämienverbilligung für **das ganze Kalenderjahr** setzt ~~eine Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt bis am 31. März des Jahres~~ voraus, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird:

- a) **eine Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt bis am 31. März des Jahres, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird, oder**
- b) **den Beginn der Ausrichtung von finanzieller Sozialhilfe oder von Elternschaftsbeiträgen bis am 31. März des Jahres, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird.**

<sup>2</sup> ~~Für folgende Personen bestimmt die Regierung die Frist zur Anmeldung der Prämienverbilligung durch Verordnung:~~

- ~~a) Zuzüger aus dem Ausland und Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung im Kanton;~~
- ~~b) Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die in einem Arbeitsverhältnis im Kanton stehen.~~

<sup>3</sup> Für Anmeldungen **nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung**, die nicht fristgemäss eingereicht werden, ~~gilt~~**entsteht der Anspruch auf Prämienverbilligung ab dem Monat der Anmeldung. Vorbehalten bleibt die sachgemässe Anwendung von Art. 41 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000<sup>8</sup> sachgemäss.**

<sup>4</sup> **Bei einem Beginn der Ausrichtung von finanzieller Sozialhilfe oder von Elternschaftsbeiträgen nach dem 31. März des Jahres, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird, entsteht der Anspruch auf Prämienverbilligung ab dem Monat der Ausrichtung von finanzieller Sozialhilfe oder von Elternschaftsbeiträgen.**

Art. 11<sup>ter</sup> (neu) **2. Beziehende von finanzieller Sozialhilfe**

<sup>1</sup> Die für den Vollzug der finanziellen Sozialhilfe zuständige Stelle der politischen Gemeinde meldet der Sozialversicherungsanstalt Beginn und Ende der Ausrichtung von finanzieller Sozialhilfe an eine in der Schweiz obligatorisch krankenversicherte Person. Dies umfasst auch Personen, bei denen ein Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe ohne Berücksichtigung der Prämienverbilligung gegeben ist, mit der Prämienverbilligung jedoch wegfällt.

<sup>2</sup> Die Meldung beinhaltet folgende zur Identifikation der Person und zur Auszahlung an den Versicherer erforderlichen Daten:

- a) Name und Vorname;
- b) Adresse;
- c) Wohnsitz;
- d) Geschlecht;
- e) Geburtsdatum;
- f) AHV-Nummer;
- g) Versicherer;
- h) Zivilstand;
- i) Datum der Wohnsitznahme im Kanton St.Gallen.

<sup>3</sup> Keiner Meldung bedürfen Personen, deren Anspruch auf Prämienverbilligung nach Art. 82a Abs. 7 des eidgenössischen Asylgesetzes vom 26. Juni 1998<sup>9</sup> sistiert ist.

---

<sup>8</sup> SR 830.1.

<sup>9</sup> SR 842.31.

<sup>4</sup> Die Meldung ersetzt die Anmeldung auf Prämienverbilligung nach Art. 11<sup>bis</sup> dieses Erlasses.

<sup>5</sup> Die Anspruchsberechtigung für die Folgejahre wird von der zuständigen Stelle der politischen Gemeinde und der Sozialversicherungsanstalt auf Basis der Daten nach Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bestimmung abgeglichen.

<sup>6</sup> Diese Bestimmung wird auch auf Einrichtungen angewendet, die nach Art. 80a ff. des eidgenössischen Asylgesetzes vom 26. Juni 1998<sup>10</sup> finanzielle Sozialhilfe leisten.

#### **Art. 11<sup>quater</sup> (neu) 3. Beziehende von Elternschaftsbeiträgen**

<sup>1</sup> Die für den Vollzug der Elternschaftsbeiträge zuständige Stelle der politischen Gemeinde meldet der Sozialversicherungsanstalt Beginn und Ende der Ausrichtung von Elternschaftsbeiträgen an eine in der Schweiz obligatorisch krankenversicherte Person. Dies umfasst auch Personen, bei denen ein Anspruch auf Elternschaftsbeiträge ohne Berücksichtigung der Prämienverbilligung gegeben ist, mit der Prämienverbilligung jedoch wegfällt.

<sup>2</sup> Die Meldung beinhaltet folgende zur Identifikation der Person und zur Auszahlung an Versicherer erforderlichen Daten:

- a) Name und Vorname;
- b) Adresse;
- c) Wohnsitz;
- d) Geschlecht;
- e) Geburtsdatum;
- f) AHV-Nummer;
- g) Versicherer;
- h) Zivilstand;
- i) Datum der Wohnsitznahme im Kanton St.Gallen.

<sup>3</sup> Keiner Meldung bedürfen Personen, deren Anspruch auf Prämienverbilligung nach Art. 82a Abs. 7 des eidgenössischen Asylgesetzes vom 26. Juni 1998<sup>11</sup> sistiert ist.

<sup>4</sup> Die Meldung ersetzt die Anmeldung auf Prämienverbilligung nach Art. 11<sup>bis</sup> dieses Erlasses.

<sup>5</sup> Die Anspruchsberechtigung für die Folgejahre wird von der zuständigen Stelle der politischen Gemeinde und der Sozialversicherungsanstalt auf Basis der Daten nach Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bestimmung abgeglichen.

#### **Art. 11<sup>quinquies</sup> (neu) 4. Elektronischer Austausch der Daten von Beziehenden von finanzieller Sozialhilfe und von Elternschaftsbeiträgen**

<sup>1</sup> Der Datenaustausch nach Art. 11<sup>ter</sup> und Art. 11<sup>quater</sup> dieses Erlasses zwischen der Sozialversicherungsanstalt und der zuständigen Stelle der politischen Gemeinde erfolgt elektronisch.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der politischen Gemeinde kann folgende Daten elektronisch von der Sozialversicherungsanstalt abrufen, wenn sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt:

---

<sup>10</sup> SR 142.31.

<sup>11</sup> SR 842.31.

- a) Daten nach Art. 11<sup>ter</sup> Abs. 1 und Abs. 2 dieses Erlasses;
- b) Daten nach Art. 11<sup>quater</sup> Abs. 1 und Abs. 2 dieses Erlasses;
- c) Höhe und Dauer der von der Sozialversicherungsanstalt ausgerichteten Prämienverbilligung.

<sup>3</sup> Die Sozialversicherungsanstalt liefert der kantonalen Statistikstelle einen elektronischen Gesamtabzug der Sozialversicherungsnummern der Beziehenden von finanzieller Sozialhilfe und von Elternschaftsbeiträgen, die eine Prämienverbilligung beziehen, zur Durchführung von Simulationen zur Bestimmung der Höhe der Prämienverbilligung durch die Regierung.

<sup>4</sup> Die Sozialversicherungsanstalt legt die technischen und organisatorischen Vorgaben für den elektronischen Datenaustausch fest. Sie hört vorgängig die politischen Gemeinden an.

#### Art. 12 Höhe

<sup>1</sup> Die Regierung bestimmt die Höhe der Prämienverbilligung durch Verordnung.

<sup>2</sup> Für Ergänzungsleistungen beziehende Personen entspricht die Verbilligung dem tieferen der folgenden Beträge:

- a) der jährlichen Ergänzungsleistung<sup>12</sup>;
- b) einem jährlichen Pauschalbetrag in der Höhe der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (einschliesslich Unfalldeckung), höchstens jedoch der tatsächlichen Prämie<sup>13</sup>.

<sup>3</sup> Für Beziehende von finanzieller Sozialhilfe entspricht die Verbilligung der von der Regierung jährlich festgelegten ordentlichen Referenzprämie nach Abs. 1 dieser Bestimmung. Ein unterjähriger Wechsel der Prämienregion wird berücksichtigt.

<sup>4</sup> Für Beziehende von Elternschaftsbeiträgen entspricht die Verbilligung der von der Regierung festgelegten ordentlichen Referenzprämie nach Abs. 1 dieser Bestimmung. Ein unterjähriger Wechsel der Prämienregion wird berücksichtigt.

Art. 14a wird aufgehoben.

## II.

1. Der Erlass «Gesetz über Elternschaftsbeiträge vom 5. Dezember 1985»<sup>14</sup> wird wie folgt geändert:

---

<sup>12</sup> Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.30.

<sup>13</sup> Art. 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.30.

<sup>14</sup> sGS 372.1.

Art. 3 *Anrechenbares Einkommen*

a) *Grundsatz*

<sup>1</sup> Anrechenbar ist das Einkommen:

- a) des anspruchsberechtigten Elternteils und
- b) des mit ihm zusammenlebenden anderen Elternteils oder der mit ihm verheirateten und zusammenlebenden anderen Person oder der mit ihm in eingetragener Partnerschaft<sup>15</sup> zusammenlebenden Person.

<sup>2</sup> Als Einkommen werden angerechnet:

- a) Nettoerwerbseinkommen;
- b) Nettoerwerbseinkommen, das die freiwillig nicht oder teilweise erwerbstätige Person nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erzielen würde;
- c) Kinder- und Familienzulagen;
- d) Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge;
- e) Kapitalerträge;
- f) Mutterschaftsentschädigungen und andere Sozialversicherungsleistungen;
- g) Erwerb ersatzleistungen;
- h) ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es für ordentliche Ergänzungsleistungen anrechenbar ist;
- i) **Prämienverbilligungen nach Art. 12 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995<sup>16</sup>.**

<sup>3</sup> Der Betrag wird herabgesetzt um:

1. die um die Stipendien verminderten Aus- und Weiterbildungskosten des anspruchsberechtigten Elternteils und der Person nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung;
2. die Unterhaltsbeiträge, welche der anspruchsberechtigte Elternteil und die Person nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung an Dritte bezahlen.

2. Der Erlass «Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998»<sup>17</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 11 *Bemessung*

a) *Höhe*

<sup>1</sup> Die finanzielle Sozialhilfe deckt das soziale Existenzminimum unter Berücksichtigung der Lebenssituation der hilfebedürftigen Person. Sie wird so bemessen, dass die hilfebedürftige Person die laufenden Bedürfnisse für den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln decken kann. Schulden können berücksichtigt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben oder vermieden werden kann.

<sup>1bis</sup> Die Bemessung orientiert sich an den Richtlinien der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe. Die Regierung erklärt diese Richtlinien für allgemein verbindlich, wenn sie von der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten anerkannt sind und:

- a) wenigstens zwei Drittel der Räte der politischen Gemeinden dies beantragen oder
- b) die Räte von politischen Gemeinden, die zusammen wenigstens zwei Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons umfassen, dies beantragen oder
- c) wenigstens ein Zehntel der politischen Gemeinden die Ansätze nach diesen Richtlinien grundsätzlich unterschreitet.

---

<sup>15</sup> Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

<sup>16</sup> **sGS 331.11.**

<sup>17</sup> sGS 381.1.

<sup>1ter</sup> Bei der Berechnung des sozialen Existenzminimums berücksichtigt die zuständige politische Gemeinde für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung die tatsächlichen Prämien, höchstens jedoch den Betrag der Prämienverbilligung nach Art. 12 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995<sup>18</sup>.

<sup>1quater</sup> Bis ein Wechsel zu einem günstigeren Versicherer oder in ein günstigeres Versicherungsmodell möglich ist, werden die tatsächlichen Prämien berücksichtigt.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Werden allgemein verbindliche Richtlinien nicht eingehalten, kann das zuständige Departement Massnahmen nach Art. 159 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>19</sup> treffen.

**Art. 11b (neu)      Prämienverbilligung bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung**  
**a) Kostenübernahme durch die politische Gemeinde**

<sup>1</sup> Die zuständige politische Gemeinde übernimmt die Differenz zwischen der Prämienverbilligung nach Art. 12 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995<sup>20</sup> und der tatsächlichen Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, bis ein Wechsel zu einem günstigeren Versicherer oder in ein günstigeres Versicherungsmodell möglich ist.

<sup>2</sup> Der Differenzbetrag wird direkt dem Versicherer ausbezahlt.

**Art. 11c (neu)      b) Wechsel der Versicherung**

<sup>1</sup> Die zuständige politische Gemeinde unterstützt Sozialhilfebeziehende bei einem Wechsel zu einem günstigeren Versicherer oder in ein günstigeres Versicherungsmodell.

<sup>2</sup> Sobald ein solcher Wechsel möglich ist, kann die zuständige politische Gemeinde diesen mittels Auflagen anordnen.

### III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### IV.

1. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2026 angewendet.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum.<sup>21</sup>

---

<sup>18</sup> sGS 331.11.

<sup>19</sup> sGS 151.2.

<sup>20</sup> sGS 331.11.

<sup>21</sup> Art. 5 und 7 RIG, sGS 125.1.

Die Präsidentin des Kantonsrates:  
Andrea Schöb

Der Generalsekretär des Kantonsrates:  
Lukas Schmucki